

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 19. November 2018

Nr. 47

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 287 Natur- und Landschaftsschutz; Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Gewässerlandschaft Große Aue“ in der Stadt Espelkamp und der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke, vom 5. November 2018, S.297–301
- 288 Abfallwirtschaft; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), S.301
- 289 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.301
- 290 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S.301–302
- 291 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden, S.302–305
- 292 Abfallwirtschaft; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.305

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 293 Landesbetrieb Straßenbau NRW; Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 813 im Gebiet der Stadt Delbrück, OT Ostenland, S.306
- 294 Landesbetrieb Straßenbau NRW; Widmung von Teilstrecken auf der Landesstraße L 782 im Gebiet der Stadt Halle (Westf.), S.306
- 295 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 104. Sitzung der Bandsversammlung, S.307
- 296 Zweckverband; Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; 19/V Sitzung, S.307
- 297 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S.308
- 298 Aufgebot einer Sparkassenukunde, S.308
- 299 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S.308
- 300 desgl., S.308

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold des Jahres 2018 erscheint am Montag, dem 17. Dezember 2018.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, dem 11. Dezember 2018.

Die Ausgabe Nr. 1/2 des Jahres 2019 erscheint am Montag, dem 7. Januar 2019.

Hierzu ist am Mittwoch, dem 2. Januar 2019 Redaktionsschluss.

**287 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung für das
Naturschutzgebiet „Gewässerlandschaft Große Aue“
in der Stadt Espelkamp und der Stadt Rahden,
Kreis Minden-Lübbecke,
vom 5. November 2018**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie §§ 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 250,90 ha große Gebiet „**Gewässerlandschaft Große Aue**“ wird unter Naturschutz gestellt. Ca. 92 % der Fläche des geschützten Gebietes sind als FFH-Gebiet DE-3517-302 „Große Aue“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Espelkamp,

Gemarkung Espelkamp,

Flur 3, Flurstücke 46 tlw., 47 tlw., 48, 49, 50, 75, 76 tlw., 84, 87, 88;

Flur 14, Flurstücke 28, 30, 40, 129 tlw.;

Stadt Rahden,

Gemarkung Kleinendorf,

Flur 1, Flurstücke 60, 89, 90, 107 tlw., 130, 131, 132, 149, 163, 164, 165;

Flur 2, Flurstücke 36, 37, 38, 45, 51, 52, 53, 88, 91, 95, 100 tlw., 101, 102, 103, 104;

Flur 3, Flurstücke 10, 11, 14, 16, 17 tlw., 22, 23 tlw., 35 tlw., 37, 100, 104, 107 tlw., 116, 120, 121, 122, 123;

Flur 11, Flurstücke 11, 14, 15, 16 tlw., 21 tlw., 245, 246 tlw., 305, 439 tlw., 442, 549, 572;

Flur 12, Flurstücke 23, 41, 75, 84, 86, 87 tlw.;

Gemarkung Varl

Flur 8, Flurstück 158;

Flur 14, Flurstücke 13 tlw., 51, 88, 89, 176, 178, 179;

Flur 15, Flurstück 135;

Gemarkung Rahden

Flur 11, Flurstücke 18 tlw., 20 tlw., 32, 37, 44, 45, 55 tlw., 61, 62, 63, 88, 92, 97, 98;

Gemarkung Preußisch Ströhen

Flur 16, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 66, 69, 71, 73, 75, 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 87;

Flur 18, Flurstücke 109, 111, 113, 115, 117, 120, 121, 123, 125, 127, 128, 129, 168, 215;

Flur 19, Flurstücke 2, 99, 101, 103, 109, 123, 127, 128, 130 tlw., 131, 132, 133, 135 tlw.;

Flur 23, Flurstücke 11, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 62, 63, 76 tlw..

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:50 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1:5 000 (Naturschutzkarte, bestehend aus 2 Teilkarten,

Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

a) bei der Bezirksregierung Detmold,

b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,

c) bei der Stadtverwaltung Espelkamp,

d) bei der Stadtverwaltung Rahden

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege einer naturnahen Auenlandschaft mit Rinnensystemen verschiedener Verlandungsstadien, Stillgewässern, Grünland und Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern sowie feuchten Hochstaudenfluren als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und einer auentypischen, artenreichen Fischfauna mit Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Kennzeichnend für das Gebiet sind die naturnahen Flussabschnitte. Das stark geschwungene Gewässer durchfließt eine überwiegend durch Wälle begrenzte Auenlandschaft. Die Grünlandbereiche werden als Wiese oder Weide extensiv bewirtschaftet. Neben Grünland- und Feuchtbrachen sind zahlreiche Flächen mit Gehölzen und kleineren Waldflächen bestockt, die sich in Teilen als auwaldähnliche Strukturen entwickeln. Im gesamten Gebiet befinden sich zahlreiche Tümpel, Blänken, Kolke und Altarme mit der typischen Vegetation eutropher Stillgewässer. In den Uferzonen der Still- und Fließgewässer finden sich Röhrichte und Hochstaudenfluren. Naturnahe Hecken und Baumreihen ergänzen das Biotopmosaik in den Randzonen. Der alte Flussverlauf steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den naturnahen Flussabschnitten, lokal kommt Unterwasservegetation, teilweise Schwimmblattvegetation vor.

Insbesondere folgende Biotoptypen sind besonders zu schützen und zu erhalten:

- Tieflandfluss,
- Bachbegleitender Erlenwald/Weiden-Auwald,
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland,

- Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten,

- Tümpel und Rinnensysteme,

- Magerwiesen und -weiden.

Dem Biotopgefüge kommt eine besondere Bedeutung als Lebensraum zahlreicher, seltener und gefährdeter Pflanzenarten, Brut- und Gastvögel, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Amphibien und Geradflügler zu. Die abschnittsweise naturnahe Große Aue mit ihrer besonders strukturierten Flussaue und größeren, bedeutsamen Grünlandkomplexen ist wertvoll für Vogelarten der Fließgewässer, für Wasservögel sowie für Sumpf- und Röhrichtbrüter. Dem Gebiet kommt in den Naturräumen als ausgedehnte Biotopachse und Vernetzungsbiotop eine herausragende Funktion im überregionalen Biotopverbund zu.

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der rückentwickelten Auen- und Gewässerlandschaft mit internationaler Bedeutung;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser durch das natürliche Erscheinungsbild geprägten Gewässerlandschaft in den Naturräumen der Rahden-Diepenauer Geest und der Diepholzer Moorniederung;

d) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4, Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 und Artikel 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie;

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen):

- Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430),

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum);

Darüber hinaus dient das Gebiet dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

- Bitterling (*Rhodeus amarus*)

- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

sowie der folgenden vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26. Januar 2010) bezieht:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

- Knäkente (*Anas querquedula*)

- Pirol (*Oriolus oriolus*)

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen, offenen Melkständen, Pumpentränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - c) die Unterhaltung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. die Flächen außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten und Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit Jagd und Fischerei nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) die Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;
 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelt aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer, der Straßen und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt das Laufen, Joggen und Walken auf den bestehenden, befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 6 dieser Verordnung;
 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter Heu oder Stroh zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
 15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzule-

- gen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.
 18. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Maßnahmen dürfen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Abs. Buchstabe a) und d) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;
2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
3. zusätzliche fahrbare oder feste Jagdkanzeln aller Art im Gebiet neu zu errichten.

§ 7

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus sind in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung und das Angeln im Bereich der Still- und Fließgewässer verboten;
unberührt von diesem Verbot bleiben die fischereiliche Nutzung und das Angeln in den in der Naturschutzkarte dargestellten Bereichen.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzge-

setzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABI. Reg. Dt. S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 5. November 2018
51.2.1-054

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 297–301

- 288** **Abfallwirtschaft;**
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. November 2018
52.0041/16/8.12.1.2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Autoverwertung Dröge GmbH, Dieselstr. 100, 33334 Gütersloh (Gemarkung Avenwedde, Flur 7, Flurstück 424, 615) beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Behandlung von Abfällen sowie zur Lagerung von Abfällen und Schrotten. Die Anlage fällt somit unter die Ziffern 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.2, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist der Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Antragsgegenstand ist Änderung der Anlage in eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen und Schrotten.

Aufgrund der bereits zuvor als Abfalllager genutzten Anlage ist die Fläche geeignet für die Nutzungsänderung. Die Anlage befindet sich innerhalb eines Gewerbegebietes und ist mit Ausnahme der geplanten Lärmschutzwand Bestand. Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten lassen Auswirkungen auf die Umwelt nicht befürchten.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 301

- 289** **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Kündigung der landeseigenen Pachtflächen

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung die Kündigung der landeseigenen Pachtfläche Gemarkung Hörste, Flur 30, Flurstücke 115 und 116, Aktenzeichen: 51.3.1-003/2016-029 vom 20. März 2018, an Herrn Martin Leuchter, letzte bekannt Anschrift: Cami de Son Llamees 1074 b, 07200 Felanitx/Spanien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstrasse 15 in Raum A 231, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05231 71 5103) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 12. November 2018

Bezirksregierung Detmold

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 301

- 290** **Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVP

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. November 2018
54.01.07.74-008

Die Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden Brunnen 1-4 in der

Stadt: Salzkotten
Gemarkung: Salzkotten
Flur: Flur 004, Flurstück 842 (Brunnen 1 und 2)
Flur: Flur 003, Flurstück 180 (Brunnen 3)
Flur: Flur 009, Flurstück 1.923 (Brunnen 4)

in einer Menge von bis zu 60-90 m³/h, 6960 m³/d und 1 600 000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung der Einwohner im Versorgungsgebiet der Stadt Salzkotten mit Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser ge- und verbraucht.

Die Stadt Salzkotten ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Dezember 2018 befristeten Bewilligung über eine Entnahmemenge von bis zu 1 600 000 m³/a. Der von der Bezirksregierung Detmold anerkannte Bedarfsnachweis sieht zukünftig

weiterhin eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 1 600 000 m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

An den Brunnen 1 und 2 treten bei Ausschöpfung der beantragten Entnahme lediglich in einem Umkreis von 85 m Mehrauswirkungen in Höhe von bis zu 10 cm auf, die nicht bewertungsrelevant sind. Bei den Brunnen 3 und 4 erstreckt sich die bewertungsrelevante Auswirkungsreichweite von 25 cm auf einen Bereich von maximal 320 m um die Brunnen. Innerhalb dieser Auswirkungsreichweite ist das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) ausgewiesen. Weder die Arten, die als Schutzziel des Vogelschutzgebietes nach Anhang I gemäß Art. 4 Abs. 1 und nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind, noch die als planungsrelevant bestimmten Arten in NRW werden durch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt.

Der Förderhorizont ist hier annähernd flächendeckend von mehreren Metern mächtigen, gering durchlässigen Deckschichten überlagert. Zudem betragen die Flurabstände des Förderhorizonts in diesen Bereichen mehr als 5 m. Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern ist daher sicher auszuschließen. Auch andere artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 301–302

**291 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Sicherstellung des öffentlichen Personen-
nahverkehrs im Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt
Minden**

Zwischen der Stadt Minden, Kleiner Domhof 11,
32423 Minden, vertreten durch den Bürgermeister Herrn
Michael Jäckel – im Folgenden: die Stadt –

und

Dem Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13,
32423 Minden, vertreten durch den Landrat Herrn
Dr. Ralf Niermann – im Folgenden: der Kreis –

Wird gemäß §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 408) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Minden-Lübbecke ist gemäß § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Bislang war der Kreis Minden-Lübbecke dabei auch für alle im Gebiet der kreisangehörigen Stadt Minden verlaufenden ÖPNV-Leistungen (Stadtverkehr, Regionalverkehr) verantwortlich.

In der Funktion als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreis Minden-Lübbecke einen Verkehrsvertrag über die Linienlose C1 (Stadtverkehr Minden) und C2 (Regionalverkehr Minden mit in das Gebiet der Stadt Minden einbrechenden Linien) ausgeschrieben, der zum 30. November 2019 ausläuft. Ferner hat der Kreis Minden-Lübbecke als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bis 30. November 2023 einen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Linienlose C4 A (i.W. Regionalverkehr Minden) vergeben, welcher auch Linien umfasst, die in das Gebiet der Stadt Minden führen.

Auf eigenwirtschaftlicher Basis wird das Linienlos C3 (i.W. Regionalverkehr Minden) erbracht. Die Konzessionen hierfür enden am 30. November 2019. Auch das Los C3 beinhaltet einbrechende Regionalverkehre in das Gebiet der Stadt Minden. Das Los C3 soll ab 1. Dezember 2019 erstmals im Zuge einer Ausschreibung neu vergeben werden.

In seiner Funktion als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreis Minden-Lübbecke zudem eine Allgemeine Vorschrift erlassen. Auf deren Grundlage leitet der Kreis zum einen die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW weiter zur Finanzierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs und zum anderen auch Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW zur Finanzierung der Nutzung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs auch in der Freizeit. Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Nun will die Stadt Minden eine eigene Verkehrsgesellschaft errichten, die für die zum 1. Dezember 2019 im Stadtverkehr Minden neu zu vergebenden ÖPNV-Leistungen die Betriebsführerschaft übernehmen soll und damit nach § 3 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Verkehrsunternehmer wird. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Minden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW kraft Gesetzes selber Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird.

Daher wird nicht der Kreis Minden-Lübbecke, sondern die Stadt Minden den Stadtverkehr Minden (Linienlos C1) zum 1. Dezember 2019 ausschreiben, weil ein eigenwirtschaftlicher Betrieb des Stadtverkehrs Minden nicht möglich ist.

Der Kreis wird weiterhin die Lose C2 und C3 (Regionalverkehr Minden einschließlich der in das Stadtgebiet Minden führenden Linien) sicherstellen im Wege der Vergabe eines Verkehrsvertrages zum 1. Dezember 2019, weil diese Verkehrsleistungen im Regionalverkehr Minden künftig nicht auf eigenwirtschaftlicher Basis erbracht werden. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung
und Befugnisübertragung**

(1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Vertragspartner übernehmen die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse in ihre eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG.

(2) Gegenstand der Vereinbarung sind die folgenden Verkehre:

- a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Minden erstreckt sich die Vereinbarung auf alle Stadtbushaltestellen (Linienlos C1); teilweise überschreiten diese die Kommunalgrenze der Stadt Minden. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung.
- b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs erstreckt sich die Vereinbarung auf die im Stadtgebiet Minden verlaufenden Linien und Linienabschnitte der Linienlose C2, C3, C4 und

A. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung.

- c) Soweit die vorstehend in lit. a) und lit. b) genannten Verkehre insbesondere im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder Linien künftig einem anderen Linienlos oder Linienbündel zugeordnet werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen/neu zugeordneten Verkehre.

(3) In Bezug auf den in Absatz 2 lit. a) genannten Stadtverkehr Minden überträgt der Kreis sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV im Ortsverkehr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW) ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über den Stadtverkehr Minden auf die Stadt. Dazu zählen insbesondere nachfolgend beschriebene Befugnisse:

- a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über den Stadtverkehr Minden im Rahmen von Vorabkennzeichnungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen
- b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren
- c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren
- d) Befugnis zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, soweit diese der Stadt nach § 3 dieses Vertrags übertragen werden, jedoch erst mit Wirkung ab 1. Januar 2020.
- e) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren.
- f) Befugnis zur Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung von § 4 dieser Vereinbarung jedoch erst mit Wirkung ab 1. Januar 2020.
- g) Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit Linienabschnitte im Kreisgebiet betroffen sind jedoch nur im Einvernehmen mit dem Kreis.

Sobald, soweit und solange der Stadt diese Aufgaben und Befugnisse kraft Gesetzes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW zukommen, gilt die Übertragung nach Satz 1 weiterhin für die Linienabschnitte der in Absatz 2 lit. a) genannten Linien des Stadtverkehrs Minden, die in das Gebiet des Kreises führen.

(4) In Bezug auf die in Absatz 2 lit. b) genannten, im Stadtgebiet Minden verlaufenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs überträgt die Stadt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW dem Kreis sämtliche Aufgaben und Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. § 8a Abs. 1

PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW):

- a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabkennzeichnungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen
- b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren
- c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren
- d) Befugnis zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, soweit diese dem Kreis nach § 3 dieses Vertrags übertragen werden. Der Kreis bleibt ferner bis zum 31. Dezember 2019 zuständig für die Weiterleitung und Verwendung der auf das Stadtgebiet entfallenden Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe seiner insoweit geltenden „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW“.
- e) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren.
- f) Befugnis zur Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW, soweit diese dem Kreis nach § 4 dieses Vertrags übertragen werden. Der Kreis bleibt ferner bis zum 31. Dezember 2019 zuständig für die Verwaltung und Verwendung der auf das Stadtgebiet entfallenden Mittel nach § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW nach Maßgabe seiner insoweit geltenden „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW“.
- g) Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt.

(5) Die Vertragspartner bedienen sich für die Abwicklung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (MHV).

§ 2 Verkehrsangebot, allgemeine Vorschrift, öffentliche Dienstleistungsaufträge

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, das Verkehrsangebot auf den Linien, für die sie nach Maßgabe dieser Vereinbarung jeweils zuständig sind, im Einklang mit dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan des Kreises Minden-Lübbecke sicherzustellen.

(2) Infolge der Delegation der Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften bezüglich der Regionalverkehre (vgl. § 1 Absatz 4 lit. e und f dieser Vereinbarung) gilt die „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW“ für ihre vorgesehene Laufzeit auch für die im Stadtgebiet Minden verlaufenden Abschnitte des Regionalverkehrs (vgl. Ziffer 1.4 der Allgemeinen Vorschrift des Kreises). Der Stadtverkehr Minden (einschließlich ausbrechender, in das Gebiet des Kreises führender Linienabschnitte) bleibt bis zum 31. Dezember 2019 im Anwendungsbereich der „Allgemei-

ne Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“.

(3) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehenden, vom Kreis vergebenen Öffentlichen Dienstleistungsaufträge über das Linienlos C 1 (Stadtverkehr Minden) und die Linienlose A, C2, C3 und C4 (i.W. Regionalverkehr Minden) bleiben von der Delegation der Bestellbefugnis in § 1 Absatz 3 unberührt.

§ 3 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

(1) Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs durch die Stadt an den Kreis (vgl. § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung), gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt, beginnend ab dem 1. Januar 2020.

(2) Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs durch den Kreis an die Stadt (vgl. § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung), gewährt der Kreis der Stadt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale des Kreises nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs entfällt.

(3) Zur Erfüllung der Aufwendersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 beantragen die Vertragspartner beim Land die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Regionalverkehre im Stadtgebiet entfallenden Mittel an den Kreis (Absatz 1) bzw. der auf die Stadtverkehre im Kreisgebiet entfallenden Mittel an die Stadt (Absatz 2). Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, überweisen die Vertragspartner die entsprechenden Mittel aus der ÖPNV-Pauschale jeweils unmittelbar nach Erhalt der Mittel vom Land an den jeweils anderen Vertragspartner. Die Vertragspartner sind jeweils für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der vom jeweils anderen Vertragspartner gewährten Mittel verantwortlich und übernehmen sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 bis 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Die Vertragspartner stellen sich insoweit gegenseitig von allen diesbezüglichen Lasten frei.

(4) Von dem auf den Stadtverkehr entfallenden Anteil aus der Aufgabenträgerpauschale der Stadt nach § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW und nach § 3 Abs. 2 zahlt die Stadt an die Minden Herforder Verkehrs mbH (MHV GmbH) im erforderlichen Umfang anteilig gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 2), jedoch nicht mehr als 20% der auf den Stadtverkehr entfallenden Aufgabenträgerpauschale. Das Weitere ergibt sich aus dem vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(5) Für die Aufteilung der Pauschalmittel auf Stadt- bzw. Regionalverkehr (Absätze 1 und 2) ist das Verhältnis der Fahrplankilometer (Basis: Fahrplan des Jahres 2017/2018) des Kalenderjahres 2020 maßgeblich. Ändert sich das Verhältnis der Fahrplankilometer gegenüber dem Kalenderjahr 2020 um mehr als 3 Prozentpunkte erfolgt auf Wunsch eines Vertragspartners eine Anpassung, allerdings jeweils nur zeitgleich mit der vom Land NRW vorgenommenen Revision der Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

(1) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW für die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs durch die Stadt an den Kreis (vgl. § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung), gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale der Stadt nach § 11a ÖPNVG

NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt, beginnend ab dem 1. Januar 2020.

(2) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW für die im Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs durch den Kreis an die Stadt (vgl. § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung), gewährt der Kreis der Stadt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale des Kreises nach § 11a ÖPNVG NRW, der auf die im Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs entfällt.

(3) Zur Erfüllung der Aufwendersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 beantragen die Vertragspartner beim Land die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Regionalverkehre im Stadtgebiet entfallenden Mittel an den Kreis (Absatz 1) bzw. der auf die Stadtverkehre im Kreisgebiet entfallenden Mittel an die Stadt (Absatz 2). Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, überweisen die Vertragspartner die entsprechenden Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale jeweils unmittelbar nach Erhalt der Mittel vom Land an den jeweils anderen Vertragspartner. Die Vertragspartner sind jeweils für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der vom jeweils anderen Vertragspartner gewährten Mittel verantwortlich und übernehmen sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11a Absatz 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Die Vertragspartner stellen sich insoweit gegenseitig von allen diesbezüglichen Lasten frei.

(4) Von dem auf den Stadtverkehr entfallenden Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale der Stadt nach § 11a ÖPNVG NRW und nach § 4 Abs. 2 zahlt die Stadt an die MHV GmbH im erforderlichen Umfang anteilig gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages (**Anlage 2**), jedoch nicht mehr als 12,5% der auf den Stadtverkehr entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale. Das Weitere ergibt sich aus dem vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(5) Für die Aufteilung der Pauschalmittel auf Stadt- bzw. Regionalverkehr (Absätze 1 und 2) ist das Verhältnis der Fahrplankilometer (Basis: Fahrplan des Jahres 2017/2018) des Kalenderjahres 2020 maßgeblich. Ändert sich das Verhältnis der Fahrplankilometer gegenüber dem Kalenderjahr 2020 um mehr als 3 Prozentpunkte erfolgt auf Wunsch eines Vertragspartners eine Anpassung, allerdings jeweils nur zeitgleich mit der vom Land NRW vorgenommenen Revision der Verteilung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW.

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Absatz 3 bis Absatz 5 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils handelnde Vertragspartner alleine. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten der Vertragspartner erfolgt wegen den in dieser Vereinbarung bereits geregelten Entschädigungen nicht.

(2) Die Vertragspartner übernehmen mit den nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnisse alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Wenn Linienlos C1 (Stadtverkehr Minden) künftig eigenwirtschaftlich erbracht werden sollte, werden die Vertragspartner eine geeignete Anpassung oder Anschlussregelung vereinbaren.

(2) Die Vereinbarung kann zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 3 ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen:

- a) soweit ein Verkehrsvertrag abgeschlossen und wirksam ist, der das Stadtgebiet Minden berührt; bezüglich der hiervon betroffenen Verkehre ist eine Kündigung der vorliegenden Vereinbarung erst zum Ende des Verkehrsvertrags möglich;
- b) soweit die Vertragspartner im Anschluss an einen auslaufenden Verkehrsvertrag einen neuen Verkehrsvertrag vergeben wollen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Absatz 5 GkG.

(5) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für eventuell noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Absatz 2 GkG NRW der Genehmigung und gemäß 24 Absatz 3 GkG NRW der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Für die Stadt Minden

Minden, den 23. Oktober 2018

Michael Jäcke
Bürgermeister

Für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. Oktober 2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat

ANLAGEN:

- Anlage 1

Verzeichnis der betroffenen Linien zu § 1 Absatz 2 lit. a) und b)

- Anlage 2

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beider Kreise in der Fassung vom

11. November 2013

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23./29. Oktober 2018 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 12. November 2018
31.01.2.3-005/2018-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 302-305

292

Abfallwirtschaft

hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Minden, den 13. November 2018
52.0012/18/8.6.3.2

Die Bioenergie Extertal GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32699 Extertal, Steinegger Weg 3 maßgeblich durch Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers (6 107 m³) mit Gasspeicher (6 621 m³) Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 26 658 kg. Die bestehenden BHKW sollen zukünftig zeitweise gleichzeitig betrieben werden. Weitere Maßnahmen sind beantragt: Die Verlegung der Fackel sowie u.a. die Errichtung einer Separationsanlage, einer Gasreinigungsanlage, einer Holztrocknungsanlage, einer Mehrzweckhalle, eines Betriebsgebäudes und weiterer dienender Anlagenteile. Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Der gleichzeitige Betrieb der BHKW bei unveränderter Gasproduktion führt lediglich zu einer Verschiebung der Emissionen bei gleicher Gesamtemission und erscheint daher nicht wesentlich. Die Errichtung des Gärrestlagers dient der Einhaltung der Vorschriften zur Lagerdauer, die Maßnahme fügt sich in die bestehende Anlage ein, eine Wallanlage sichert den Standort im Falle einer Havarie ab. Das zusätzlich gelagerte Gas führt aufgrund der größeren Menge zu einer erhöhten Gefährdung hinsichtlich eines Gasaustritts, Brands oder Explosion. Diesen Gefahren wird mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen begegnet, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen liegt vor. Die mögliche größere Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, § 8 UVPG trifft hier nicht zu. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 305

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

293 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 813 im Gebiet der Stadt Delbrück, OT Ostenland

In der Stadt Delbrück, OT Ostenland, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 813 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 813 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Delbrück und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von NK 4217 028 O nach NK 4217 027 O
von Station 0,070 nach Station 0,083 (Länge: 0,013 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 6. November 2018
L813/41.02.04/BS_42090/SH(06)

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Im Auftrag
Marcus Derbort

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 306

294 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Widmung von Teilstrecken auf der Landesstraße L 782 im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westfalen), Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold, werden Teilstrecken der Bundesautobahn 33 zwischen der AS Künsebeck und der AS Halle (Westf.) neu gebaut. Dadurch werden Widmungen und Umstufungen erforderlich.

Die neugebauten Teilstrecken der L782

- 1) von NK 3916 045 O nach NK 3916 062 O
von Station 0,378 nach Station 0,663 (Länge: 0,285 km)
2) von NK 3916 062 O nach NK 3916 063 O
von Station 0,000 nach Station 0,181 (Länge: 0,181 km)
3) von NK 3916 063 C nach NK 3916 047 A
von Station 0,000 nach Station 0,764 (Länge: 0,764 km)

(Gesamtlänge: 1 230 km)

4) sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten **Netzknoten 3916 063**

- | | |
|----------|-------------------|
| O nach B | (Länge: 0,037 km) |
| B nach C | (Länge: 0,026 km) |
| C nach O | (Länge: 0,056 km) |
| D nach E | (Länge: 0,165 km) |

Gesamtlänge: 0,284 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung –StrWG NRW- die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und werden mit dem Tage der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 782.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 30. Oktober 2018
A33,L782/41.02.04/BS_42090/OWL(01)

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Im Auftrag
Marcus Derbort

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 306

**295 Zweckverband Verkehrsverbund
Ostwestfalen-Lippe;
hier: 104. Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 29. November 2018 um 15.00 Uhr findet im Else-Zimmermann-Saal, 1. Etage, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld die Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss 2017
2. Haushaltsplan 2019
3. Arbeitsprogramm 2019
4. Baustellensituation und Schienenersatzverkehre 2019 - Bauphase II
5. Qualitätsoffensive im NWL: Ursachen für Leistungsmängel und Handlungsoptionen des NWL
6. Runder Tisch Fachkräftemangel SPNV (Brancheninitiative NRW)
7. Sachstand Betriebsaufnahme Hellweg-Netz 2
8. Deutschland-Takt, Konsequenzen für den Regionalverkehr in Westfalen-Lippe
9. Stationäres Zuginformationssystem im NWL
10. Mobilfunkdaten als Planungsinstrument für SPNV- und ÖPNV-Aufgabenträger
11. Wirtschaftsplan WT GmbH
12. Rechnungsprüfung Eigenbetrieb EBINFA 2017
13. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb EBINFA 2019
14. Rechnungsprüfung NWL 2017
15. Haushalt NWL 2019
16. Umsetzung digitales Ratsinformationssystem
17. Bericht des Vorstandsvorstehers/der Geschäftsführung
18. Anfragen und Bekanntgaben

Nichtöffentlicher Teil

19. Neustrukturierung des NWL und Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV
20. Vergabeverfahren Cibo NRW
21. Entwicklung der NWL Vergabeunterlagen für lokal und emissionsfreien Betrieb
22. Förderangelegenheiten
23. Bericht des Vorstandsvorstehers/der Geschäftsführung
24. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 13. November 2018

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 307

**296 Zweckverband;
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: 19/V Sitzung**

Tagesordnung
für die Sitzung 19/V der Verbandsversammlung
am 3. Dezember 2018, 18.00 Uhr,
Bad Driburg – Rathaus - Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung Vorlage Nr.

- | | |
|---|--------|
| TOP 1: Beschluss Haushalt 2019 | 365/18 |
| TOP 2: Tarifmaßnahme WT-Hochstift 2019 | 366/18 |
| TOP 3: Beschluss Nahverkehrsplan (NVP) 2018 | 367/18 |
| TOP 4: Beteiligungsverfahren
NVP-Verkehrskonzepte LB 5 & 6 | 368/18 |
| TOP 5: Standards zur Ausschreibung
von Linienbündeln | 369/18 |
| TOP 6: Entwicklung des SPNV-Korridors
Paderborn – Kassel | 370/18 |
| TOP 7: Verschiedenes (Termine 2019) | |

Nicht öffentliche Sitzung Vorlage Nr.

- | | |
|--|--------|
| TOP 8: Neuausrichtung Vergabeverfahren LB 2 | 371/18 |
| TOP 9: Neustrukturierung des NWL und
Finanzierung der künftigen Aufgaben
des NWL und der MZV | 372/18 |
| TOP 10: Verschiedenes | |

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des nph unter www.nph.de eingesehen werden.

Paderborn, den 13. November 2018

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 307

297 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. August 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 38-7-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid vom 24. August 2018) an Herrn Galin Zhelev, letzte bekannte Anschrift: Neubeckumer Straße 135, 59320 Ennigerloh, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Oktober 2018

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 308

298 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 107 047 783, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 30. Oktober 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 308

299 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 133 024 392, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 24. Juli 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 8. November 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 308

300 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 359 184, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 24. Juli 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 8. November 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 308

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr